**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 57 (1960)

Heft: (4)

**Rubrik:** A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 13.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1960

# A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Eine Anstaltsversorgung ist im Sinne von Art. 6, Abs. 2 und 3 des Konkordates konkordatsgemäß, wenn die Fürsorgebehörden laufend ungedeckte Kosten übernehmen müssen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Belastung nachträglich, nach kürzerer oder längerer Zeit durch Rückerstattungen ausgeglichen wird oder nicht; es wird daher durch nachträgliche Rückerstattung ungedeckter Auslagen von Anstaltskosten seitens von Verwandten der Lauf der Heimfallfrist weder unterbrochen noch ihr Beginn verschoben (Luzern c. Zürich, i. S. A. F. vom 25. Februar 1960).

In tatsächlicher Beziehung:

Die seit Geburt im Kanton Zürich wohnhafte, bildungsunfähige A.F. ist seit September 1948 in einer Anstalt versorgt. Ihre Eltern sind geschieden. Inhaberin der elterlichen Gewalt ist die Mutter in Zürich. Die Pflegekosten wurden zunächst vom Vater und den Großeltern mütterlicherseits bezahlt, seit 1. September 1953 jedoch vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich geregelt. In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis Ende 1954 wurden dem Heimatkanton die nach Abzug der Verwandtenbeiträge verbleibenden Unterstützungsauslagen konkordatlich in Rechnung gestellt. Von da an bis 21. Oktober 1958 erhielt er keine Rechnung mehr.

Am 8. August 1958 teilte Zürich mit, die 5jährige konkordatsgemäße Anstaltsversorgung sei Ende August abgelaufen, am 1. September 1958 trete der Heimfall ein, so daß von diesem Datum an die ungedeckten Pflegekosten voll zu Lasten der heimatlichen Behörden fallen würden.

Luzern trat dieser Auffassung entgegen mit dem Hinweis darauf, daß der Heimfall eine finanzielle Belastung des Wohnkantons voraussetze, die hier seit dem 1. Januar 1955 fehle, da seither im Rückerstattungswege von den Angehörigen volle Deckung der Auslagen habe erwirkt werden können.

Da Zürich die Voraussetzungen einer konkordatsgemäßen Anstaltsversorgung für erfüllt betrachtete, und eine Einigung hierüber mit den heimatlichen Behörden nicht möglich war, faßte die kantonale Direktion der Fürsorge am 16. Dezember 1958 gemäß Art. 17, lit. d des Konkordates den Beschluß, sie erachte die Außerkonkordatstellung ab 1. September 1958 als gegeben. Zur Begründung dieses Beschlusses wurde im wesentlichen angeführt, die Finanzierung der Versorgung sei seit September 1953 von der Armenpflege Zürich anhand genommen worden. Die entstehenden Versorgungskosten seien dem Heimatkanton regelmäßig ge-

meldet worden. Die Armenbehörde habe auch einen ständigen Kostenvorschuß von zuletzt Fr. 700.- zu leisten gehabt und fortlaufend die Rechnungen der Anstaltsverwaltung bezahlt. Wenn es gelungen sei, jeweilen den größten Teil der Auslagen von den Verwandten wieder einzubringen, sei dies nur dank dem Umstand möglich gewesen, daß die Anstalt den Armenbehörden nur eine Pflegetaxe von Fr. 7.- pro Tag verrechnet habe, während für Selbstzahler viel höhere Ansätze bestehen. Im übrigen hätten sich auch so noch für die Zeit vom 1.9.1953 bis 30.6.1958 ungedeckte Auslagen im Betrage von etwa Fr. 523.- ergeben. Die Anstaltsversorgung sei somit offensichtlich nach den Regeln der Armenfürsorge und des Konkordates durchgeführt worden. Nach der Praxis der Schiedsinstanz würde eine durch Unterstützung eingetretene Unterbrechung der Wartefrist durch nachträgliche Rückerstattung der Unterstützung nicht rückgängig gemacht, so daß dementsprechend auch der Eintritt des Heimfalls durch nachträgliche Rückerstattung weder hinausgeschoben noch verhindert werden könne. Die Parteien sind sich heute darüber einig, daß für den Heimfall gegebenenfalls der 1. Oktober 1958 anstatt wie im angefochtenen Beschluß erwähnt der 1. September 1958 in Frage kommt.

Gegen diesen Beschluß erhob Luzern mit Eingabe vom 14. Januar 1959 fristgerecht Rekurs mit dem Antrag, der Kanton Zürich sei zur weiteren konkordatsgemäßen Behandlung des Falles zu verhalten. Es macht im wesentlichen geltend, es liege keine konkordatsgemäße Versorgung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 vor, weil Luzern - ebensowenig wie Zürich - mit Ausnahme von 15 Monaten keinen Teil der Kosten konkordatsgemäß getragen habe. Der Verzicht auf Rechnungstellung beweise, daß der Wohnkanton gar nicht der Auffassung war, durch die Versorgungskosten belastet zu sein. Eine Belastung habe tatsächlich nur in den ersten 15 Monaten bestanden. Der an die Anstalt bezahlte Vorschuß von insgesamt Fr. 700.- könne nicht als Unterstützung behandelt werden, weil er bis Juni 1958 nicht beansprucht worden sei. Eine Parallele zwischen Art. 6 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 könne nicht gezogen werden. Während es im Wesen der letztgenannten Bestimmung liege, daß die spätere Rückzahlung der ausgerichteten Unterstützung die einmal erfolgte Unterbrechung der Wartefrist nicht rückgängig zu machen vermöge, komme es im Falle von Art. 6 auf die tatsächliche Belastung des Wohnkantons an.

Demgegenüber beantragt Zürich die Abweisung des Rekurses unter Hinweis darauf, daß bei vierteljährlicher Quartalsabrechnung 12 von 15 Abrechnungen einen durch die Verwandtenbeiträge nicht gedeckten Teil der Unterstützungsauslagen ausgewiesen hätten, der sich nach der Gesamtrechnung per 30. September 1958 auf Fr. 711.35 belaufe. Es wird zugegeben, daß dabei zwei Vorschüsse von Fr. 650.– im ersten Quartal 1955 und Fr. 50.– im ersten Quartal 1957 als Unterstützungsauslagen mitgerechnet sind. Die Pflicht zur Sicherstellung der Pflegekosten in einer Krankenanstalt stelle eine aus dem Verzicht auf die Heimschaffung eines Bedürftigen entstehende finanzielle Last dar, die vom Heimatkanton nach Konkordat mitzutragen sei. Eine Anstaltsversorgung stelle für den Wohnkanton immer eine große Belastung dar, sei es in finanzieller Hinsicht, sei es infolge der andauernden und großen Bemühungen, die notwendig sind, um die hohen Kosten einer Versorgung durch Verwandtenbeiträge wenigstens annähernd zu decken.

In einem zweiten Schriftenwechsel befaßten sich die Parteien unter Aufrechterhaltung ihrer Standpunkte und Anträge hauptsächlich mit der Frage der Zulässigkeit der Berücksichtigung von Vorschüssen, ohne daß dabei wesentlich Neues vorgebracht wurde.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Es ist unbestritten, daß in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis Ende 1954 ungedeckte Kosten der Versorgung im Betrage von insgesamt Fr. 627.65 entstanden und von wohnörtlichen und heimatlichen Fürsorgebehörden konkordatsgemäß übernommen worden sind. Im ersten Quartal 1955 sind Fr. 973.55 an Verwandtenbeiträgen eingegangen, denen nach Auffassung Zürichs Fr. 1116.80 an Unterstützungsauslagen gegenüberstanden (unter Einrechnung des Vorschusses im Betrage von Fr. 650.–), so daß sich ein ungedeckter Teil der Versorgungskosten im Betrage von Fr. 143.25 ergab. Nach Auffassung Luzerns dürften dagegen nur die tatsächlichen Unterstützungsauslagen im Betrage von Fr. 466.80 berücksichtigt werden, wobei sich dann ein Überschuß der Verwandtenbeiträge ergäbe. Es stellt sich daher in erster Linie die Frage, ob diese Verwandtenbeiträge ausschließlich als Leistungen auf Rechnung der laufenden Unterstützung zu behandeln sind, oder ob sie von den wohnörtlichen Behörden als Rückerstattung ihrer früheren Aufwendungen angesehen werden durften.

Dazu hat das Bundesgericht folgendes ausgeführt: «Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes wird nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und seinen Verwandten, sondern auch dasjenige zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und den Verwandten des Unterstützten in materiell-rechtlicher Beziehung ausschließlich vom Bundeszivilrecht geregelt. Nach Art. 329 Abs. 3 ZGB wird der Unterstützungsanspruch entweder vom Berechtigten selber oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht. Die Armenbehörde erlangt also durch die Gewährung von Unterstützung an den Berechtigten dem Grundsatze nach die Rechte und nur die Rechte, die diesem zustünden, wenn er nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt würde. Dieser Eintritt' in die Rechte des Unterstützten bedeutet jedoch nicht, daß die Behörde lediglich dessen Rechtsnachfolgerin sei. Art. 329 gewährt ihr vielmehr entsprechend ihrer besonderen Stellung einen selbständigen Anspruch gegen die Verwandten des Unterstützten. Dies zeigt sich namentlich darin, daß sie im Gegensatz zum Berechtigten (BGE 52 II 330, 74 II 21) Ansprüche auch für die Zeit vor der Einleitung der Klage stellen kann. Sie darf einen Bedürftigen nicht einfach ohne Mittel lassen, bis die Frage der Verwandtenunterstützungspflicht soweit abgeklärt ist, daß sie bestimmte Verwandte mit Aussicht auf Erfolg einklagen kann. Die Rechtsprechung gewährt ihr daher die Befugnis, von den pflichtigen Verwandten neben laufenden Beiträgen Ersatz für die bis zu diesem Zeitpunkte geleisteten Unterstützungen zu verlangen (BGE 58 II 330, 74 II 21). Dieser Ersatzanspruch ist aber auf die Leistungen beschränkt, die der Berechtigte oder vielmehr die unterstützende Behörde bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten zu der Zeit hätte fordern können, da die Unterstützungen geleistet wurden, deren Ersatz verlangt wird.» (Vgl. BGE 76 II 113ff. E. 1 und 2.) Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts ist auch für die konkordatliche Armenfürsorge verbindlich.

2. Auf den vorliegenden Fall angewandt ergibt sich daraus folgendes: Die im ersten Quartal 1955 eingegangenen Verwandtenbeiträge von Fr. 973.55 können ohne weiteres vorab als Rückerstattung der ungedeckten Kosten für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis Ende 1954 im Betrage von Fr. 627.65 betrachtet und verwendet werden. Der verbleibenden Summe von Fr. 345.90 stehen die im ersten Quartal 1955 aufgelaufenen effektiven Versorgungskosten gegenüber, die bei

Außerachtlassung des umstrittenen Vorschusses Fr. 466.80 betragen. Es verblieb somit in diesem Zeitpunkt immer noch ein ungedeckter Betrag der Versorgungskosten von Fr. 120.90, der bis Ende 1955 auf Fr. 584.30 anwuchs. Die im ersten Quartal 1956 eingegangenen Verwandtenbeiträge stellen wiederum vorab Rückerstattung der im Jahre 1955 ungedeckt gebliebenen Kosten dar, wobei auf Ende des Quartals ein Fehlbetrag von Fr. 268.10 zu Lasten der Fürsorgebehörden verblieb. Von diesem Zeitpunkt an ergab sich nur noch im 4. Quartal 1957 und im 2. Quartal 1958 eine relativ geringfügige Verminderung der zu Lasten der Fürsorgebehörden verbliebenen ungedeckten Kosten. Die Gesamtabrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1958 schließt somit – auch wenn die geleisteten Vorschüsse im Betrage von Fr. 700.– nicht als Unterstützungsauslagen berücksichtigt werden – mit einem ungedeckten Überschuß der Auslagen im Betrage von Fr. 639.– ab. Unter diesen Umständen kann aber die Frage der Zulässigkeit der Anrechnung der Vorschüsse für die Entscheidung des vorliegenden Falles keine Rolle spielen.

3. Es bleibt vielmehr nur noch zu prüfen, ob allenfalls durch die je im ersten Quartal 1955 beziehungsweise 1956 eingetretene nachträgliche Tilgung der entstandenen Belastung der Fürsorgebehörden durch Rückerstattung von seiten der unterstützungspflichtigen Verwandten das Weiterlaufen der Heimfallfrist, die am 1. Oktober 1953 in Gang gesetzt worden war, gehemmt werden, beziehungsweise ob deren Beginn dadurch hinausgeschoben werden konnte. Es ist nun allerdings richtig, daß eine konkordatsgemäße Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 3 eine Tragung der Kosten durch die Fürsorgebehörden voraussetzt und somit eine finanzielle Belastung gegeben sein muß. Diese Bedingung ist aber im vorliegenden Fall jedenfalls insofern erfüllt, als in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis anfangs 1955 beziehungsweise von da an bis Anfang 1956 tatsächlich jeweilen erhebliche ungedeckte Kosten zu Lasten der wohnörtlichen Fürsorgebehörden verblieben, die dann allerdings nachträglich durch Rückerstattung getilgt wurden. Man kann somit höchstens sagen, daß sich im Endergebnis insofern keine finanzielle Belastung der Fürsorge ergab, als sie für die bis Anfang 1956 entstandenen Auslagen jeweilen nachträglich Deckung beschaffen konnte. Allein der nachträgliche Ausgleich der entstandenen Belastung vermag nach Auffassung der Schiedsinstanz die mit deren Beginn eingetretenen konkordatlichen Rechtsfolgen nicht rückgängig zu machen. Es würde sich übrigens auch sofort die Frage stellen, ob eine solche rückwirkende Aufhebung der konkordatlichen Rechtsfolgen zeitlich unbeschränkt möglich wäre, beziehungsweise andernfalls innerhalb welcher Zeitspanne eine solche Wirkung anerkannt werden könnte oder müßte. Irgendein vernünftiges rechtliches Kriterium für die Entscheidung dieser Frage ließe sich wohl kaum finden. Im Gegenteil würde die Rechtssicherheit erheblich gefährdet, wenn der nachträglichen Rückerstattung ungedeckter Auslagen der Fürsorgebehörden eine solche Wirkung zuerkannt würde. Eine Unterbrechung des Laufes der Heimfallfrist oder der Verschiebung ihres Beginns durch die nachträgliche Rückerstattung der ungedeckten Auslagen kann daher grundsätzlich - und somit auch im vorliegenden Falle - nicht anerkannt werden. Eine Anstaltsversorgung ist vielmehr schon dann «konkordatsgemäß» im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 3, wenn die Fürsorgebehörden überhaupt laufend ungedeckte Kosten übernehmen müssen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Belastung durch nachträgliche Rückerstattungen nach kürzerer oder längerer Zeit wieder ausgeglichen wird oder nicht. Anders könnte die Rechtslage möglicherweise dann sein, wenn vor Ablauf der Heimfallfrist nach Rückerstattung sämtlicher ungedeckten Versorgungskosten für die Fürsorgebehörden – wenn allenfalls auch nur vorübergehend – keine weitere finanzielle Belastung eintritt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs des Gemeindedepartements des Kantons Luzern wird abgewiesen. Es wird festgestellt, daß im Unterstützungsfalle A. F. am 30. September 1958 der Heimfall gemäß Art. 6 Abs. 2 eingetreten ist, und die Kosten der Versorgung ab 1. Oktober 1958 voll zu Lasten der heimatlichen Behörden gehen.

### B. Entscheide kantonaler Behörden

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. Der Anspruch auf Unterstützung gegen die pflichtigen Verwandten ist in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen; Enkel sind daher nur unterstützungspflichtig, wenn die nötige Unterstützung nicht von den Kindern des Bedürftigen geleistet werden kann. – Den Beweis, daß die Vorverpflichteten nicht leistungsfähig sind, hat der Kläger zu erbringen.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 18. September 1959 E. M., geb. 1929, von U. AG, Uhrmacher, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem städtischen Fürsorgeamt B. von den Spitalkosten, mit denen es den Großvater des Beklagten, geboren 1871, unterstützen mußte, den Restbetrag von Franken 198.55 in monatlichen Raten von Fr. 40.– zu vergüten. Diesen Entscheid hat E. M., vertreten durch Fürsprecher S., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Befreiung von der Zahlungsfrist. In ihrer Antwort setzt die städtische Fürsorgedirektion B. ihre Forderung auf Fr. 165.45 herab. Im übrigen beantragt sie, die Weiterziehung sei abzuweisen. Der Regierungsrat erwägt:

- 1. Der Großvater des Beklagten wurde vom 2. bis 11. November 1958, sowie vom 22. Januar bis 22. März 1959 im Bezirksspital und vom 23. März bis zu seinem Tode am 29. April 1959 in der Heil- und Pflegeanstalt verpflegt. Die Verpflegungskosten mußten gemäß § 7 der Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen vom städtischen Fürsorgeamt B. bezahlt werden. Die im Jahre 1959 entstandenen Kosten von Fr. 829.60 wurden dem Fürsorgeamt von zwei Kindern des Unterstützten vergütet. Eine Tochter bezahlte nachträglich auch an die im November 1958 entstandenen Spitalkosten einen Betrag von Fr. 33.10. Für den Rest dieser Spitalkosten, nämlich den Betrag von Fr. 165.45, belangt das Fürsorgeamt den Enkel des Unterstützten. Der Beklagte verneint, daß er belangt werden könne.
- 2. Nach Art. 329 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches ist der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen; er geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Vor den Enkeln sind die Kinder einer Person erbberechtigt. Die Enkel sind demnach nur insoweit unterstützungspflichtig, als die nötige Unterstützung nicht von den Kindern des Bedürftigen aufgebracht werden kann. Daß die Vorverpflichteten nicht in der Lage sind, für die Unterstützung allein aufzukommen, hat der Kläger oder die klagende Armenbehörde zu beweisen (BGE 78 II S. 330 und dort genannte frühere Entscheide).

Das klägerische Fürsorgeamt macht geltend, daß der Sohn und die Tochter des Unterstützten, die von ihnen belangt wurden, mit ihren bisherigen Vergü-